BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Addendums zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2012 — EAC/27/11 — Programm für lebenslanges Lernen (PLL)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 373 vom 21. Dezember 2011)

(2012/C 12/09)

Seite 13, Nummer 2 „Antragsvoraussetzungen" muss wie folgt lauten:

„2. **Antragsvoraussetzungen**

Das Programm für lebenslanges Lernen bezieht sich auf sämtliche Formen und Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung und steht allen in Artikel 4 des Beschlusses genannten Akteurinnen und Akteuren offen.

Antragstellende müssen ihren Sitz in einem der folgenden Länder ([1]) haben:

— 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

— EFTA/EWR-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

— Kandidatenländer: Kroatien, Türkei.

Zusätzlich dazu sind Antragstellende aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und aus Serbien zu allen Programmaktionen zugelassen, die unter Punkt A.2 im Anhang zum Beschluss Nr. 1720/2006/EG aufgelistet sind ([2]).

Darüber hinaus können sich Antragstellende aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für folgende Aktionen bewerben ([3]):

— Comenius, Grundtvig, Erasmus und Leonardo da Vinci: Vorbereitungsbesuche

— Comenius und Grundtvig: berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen

— Grundtvig: Besuche und Austauschaufenthalte

— Erasmus: Studierendenmobilität zu Studienzwecken

— Erasmus Mobilität von Hochschulpersonal — Lehraufträge

— Studienbesuche im Rahmen der Schwerpunktaktivität 1 des Querschnittsprogramms

— Leonardo da Vinci: Mobilitätsprojekte.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Beschlusses zur Einrichtung des PLL stehen multilaterale Projekte und Netze im Rahmen von Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci, Grundtvig und den Schwerpunktaktivitäten des Querschnittsprogramms auch Partnerinnen und Partnern aus anderen Drittländern offen. Einzelheiten zu den betreffenden Aktionen sowie die Teilnahmebedingungen entnehmen Sie bitte dem PLL-Leitfaden 2012.

([1]) Dies gilt nicht für das Programm Jean Monnet, das Hochschulen aus der ganzen Welt offen steht.

([2]) Vorbehaltlich der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den jeweils zuständigen Behörden dieser Länder. Wenn die Vereinbarung nicht bis zum Ersten des Monats des Finanzhilfebeschlusses unterzeichnet ist, erhalten die Teilnehmer/innen dieses Landes keine Mittel und werden für die Mindestgröße von Konsortien/Partnerschaften nicht berücksichtigt.

([3]) Auf der Grundlage des Finanzierungsabkommens (unterzeichnet am 21. Dezember 2010) zwischen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Europäischen Kommission zum Länderprogramm für Komponente I im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe — Zentrale Verwaltung, für das Jahr 2009, das die Vergabe von EU-Mitteln für das Projekt 4.3 — Vorbereitende Maßnahmen für die Teilnahme an den Programmen für lebenslanges Lernen und ‚Jugend in Aktion' vorsieht."